

Dr. Sager nicht Bürgerliche in die Regierung haben! Das sei nur der Standpunkt einzelner Genossen. Von einer demokratischen Regierung sei es unerschöpflich, die berufene Vertretung des Volkes vor vollendete Tatsachen zu stellen. Der Redner befragt dann den Antrag auf Einsetzung eines Zentralrates und bemerkt dazu: Wir wollen nicht provozieren, sondern zusammenarbeiten! (Wohlfahrtsträger Geier: Das glaube ich nicht!)

Dr. Sager beantragt, die Verhandlungen auf eine halbe Stunde auszusetzen, um den Fraktionen Gelegenheit zu geben, zu der durch die Erklärungen vom Regierungstisch geschaffenen neuen Sachlage Stellung zu nehmen. Wohlfahrtsträger Geier widerspricht diesem Antrage. Geier (Chemnitz) bezeichnet es als unzulässig, daß der Volksbeirat Geier verhalte, in die Geschäfte des Volksbeirats einzugreifen. Die Mehrheit entscheidet sich für den Antrag Uhlig. Die Sitzung wird also auf eine halbe Stunde unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen erklärt Uhlig: Meine Freunde haben beschlossen, in Abänderung des Antrags Samisch zu beantragen: Die Regierung wird beauftragt, die Wahlen zur sächsischen Volkskammer am den 10. Januar festzusetzen und die öffentliche Verordnung entsprechend zu erlassen. Dr. Sager teilt mit, daß der Antrag Samisch zurückgezogen worden ist.

Eine Erklärung der Unabhängigen. Dr. Geier: Genossen! Wir lehnen den Antrag Mühsche, den Antrag Dr. Sachs nach den jetzt gestellten Antrag von Chemnitz, Absatz 1, mit der gleichen Entschiedenheit ab. Aus allen drei Anträgen scheint uns derselbe Geist zu sprechen, nämlich der Geist, der getragen ist von der Absicht, den Boden der Revolution zu verlassen und sich auf den Boden der sogenannten Gesellschaflichkeit zu begeben. Der Antrag Chemnitz, Absatz 1 schreibt weiter dem Landestrate Kompetenzen zu, die dieser Landestat bisher nicht besitzt. Wir erkläre in diesen Anträgen das Bestreben, den Landestat zu einem Zentralorgan zu machen, dem das Recht eines souveränen Parlaments anstehen soll. (Sehr richtig! recht.)

Bei seinem Zusammenstreben hat niemand daran gedacht, die Kompetenzen des Landestates so weit zu ziehen. Dieser Landestat ist vielmehr gedacht gewesen als Bindeglied zwischen den britischen K. und S. Räten einerseits und andererseits als Bindeglied zwischen ihnen und der Regierung. Nicht beobachten wir das Bestreben, die Rechte und die Kompetenzen des Landestates zu erweitern, das Bestreben, ihm die politische Macht zu geben, die man den britischen K. und S. Räten entziehen will. Wir erklären in diesem Bestreben die Absicht, der Partei der Rechtssozialisten die Entscheidung über die Dinge in Sachsen in die Hand zu geben, und gleichzeitig die Absicht, die Vertreter der Unabhängigen Sozialdemokratie aus der Regierung herauszubringen.

Gegenüber diesen Absichten habe ich Ihnen folgende Erklärung meiner Freunde abzugeben: Wir sind nicht geneigt, diesem Rechtsanspruch der Rechtssozialisten nachzugeben. Wir halten nach wie vor fest daran, daß die politische Macht in der Hand der britischen K. und S. Räte liegt. Wir erklären, daß wir nicht geneigt sind, uns dort, wo wir die Macht haben, und diese Macht aus der Hand winden zu lassen. (Zurufe richtig.) Wir erklären ferner, daß der Landestat durch Mehrheitsbeschluß die Beschlüsse der K. und S. Räte nicht einschränken kann, sondern nur mit Zustimmung der britischen K. und S. Räte.

Wir erklären weiter, daß wir nur die Verordnungen der Regierung für rechtsverbindlich betrachten werden, die die Zustimmung der britischen K. und S. Räte finden werden. (Zuruf richtig: Unmöglich! Wie soll das geschehen?) Unsere Stellung zur Regierung präzisieren wir dahin: Die Wohlfahrtsträger sind ins Amt getreten auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden sozialdemokratischen Parteien. Gegenüber dem Bestreben, die Unabhängigen aus der Regierung herauszubringen, erklären wir, daß sie ihren Auftrag erhalten haben von der Unabhängigen Sozialdemokratie, und daß sie sich nicht von einer anderen Partei den Zeitpunkt vorschreiben lassen dürfen, an dem ihr Mandat zu Ende geht.

Wir erkennen daher Beschlüsse, die in diesem Landestrate ohne unsere Zustimmung gefaßt werden, nicht an. Unserer Ansicht nach hat der Landestat nicht zu sein als ein informatives Bindeglied zwischen den K. und S. Räten einerseits und zwischen den britischen K. und S. Räten und der Regierung andererseits. In diesem Sinne und unter diesem Vorbehalt beteiligen wir uns an den weiteren Verhandlungen des Landestates. (Zuruf: Widerspruch: Das hat doch wahrlich keinen Zweck!)

Geier (Chemnitz (Soz.) führt aus, daß bei Befolgung solcher Grundzüge überhaupt geordnete Zustände völlig unmöglich werden würden. Die Partei des Vorredners wolle jede organische Entwicklung unterbinden. Das Verhalten Dipinski sei autoritär, autoritär und habe mit Pflicht- und Rechtsgesinnung nichts mehr zu schaffen. Die Minister trügen als Diktatoren auf. Müller-Paunz (Soz.): Dipinski sehe das Verhältnis zu den Tschechen zu rosig. Krauß (Chemnitz (Soz.) weist auf die Deutschfeindlichkeit der Tschechen und namentlich Masaryks hin. Dipinski's Haltung in der Tschechenfrage sei einfach unhaltbar. Er solle bei der Reichsregierung Vorstellungen erheben.

Wohlfahrtsträger Dipinski meint, es habe keinen Zweck, einander vorzubehalten. Er stehe auf dem Standpunkte des Staatssekretärs Bauer in Wien, der erklärt habe, daß er nicht in der Lage sei, den Deutsch-Tschechen helfen zu können. Wie solle da ein sächsischer Minister den Deutsch-Tschechen bei ihren Auseinandersetzungen mit den Tschechen helfen können! Der Beweis für die Behauptung des Genossen Geier, daß Sachsen dem Abgrunde zureibe, sei nicht erbracht worden; es handle sich um eine leere Redensart. Schöning-Weipitz: Wenn die Mehrheitssozialisten glauben sollten, daß innerhalb der Unabhängigen Sozialdemokratie Strömungen vorhanden seien, aus denen sie Vorteil ziehen könnten, so sei das ein Verstum. (Beifall.) Durch ihr Verhalten treiben sie es dahin, daß die Revolution noch einmal verhin. Unter Standpunkt ist, daß wir die Nationalversammlung für Sachsen nicht gebrauchen. Wir lehnen den Antrag Mühsche ab. Schäfer-Weipitz (U. Soz.) tadelt die Haltung des Wohlfahrtsträgers Geier. Das Wirtschaftsministerium arbeite zu langsam. Geier-Drasden (Soz.): Dipinski habe gesagt, mit Rücksicht auf Oesterreich dürfe man sich nicht in die tschechische Frage einmischen. Wir Deutschen hätten aber doch ein zumindestens platonisches Recht, unseren Volksgenossen in Böhmen das Selbstbestimmungsrecht wahr zu helfen. Nach weiterer Aussprache verbreitet sich Wohlfahrtsträger Geier über verschiedene Fragen seines Ressorts. Er bezeichnet es u. a. als falsch, daß zu Anfang der Revolution die Offiziere maßlos besetzt worden wären, man hätte sie auswählen und der Revolution dienlich machen sollen.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen. Nach verschiedenen persönlichen Bemerkungen wird zur Abstimmung geschritten. Die Mehrheitsanträge werden sämtlich gegen die Stimmen der Unabhängigen angenommen. Damit wird u. a. beschlossen, daß die Wahlen zur sächsischen Nationalversammlung zugleich mit denen zur Nationalversammlung für das Reich am 10. Januar stattfinden sollen. Außerdem wird der Zentralrat gebildet zur Vorbereitung der sächsischen Verfassung. Dr. Geier-Weipitz (U. Soz.) gibt folgende Erklärung ab: Gemäß der von uns abgegebenen prinzipiellen Erklärung stellen wir fest, daß der Landestat mit diesen Beschlüssen keine Kompetenzen weit überschritten hat. Wir erkennen diese Beschlüsse nicht als rechtskräftig an. Wir fordern die Vertreter der Unabhängigen Sozialdemokratie in der Regierung auf, ihr Mandat weiter auszuüben, und sich den rechtskräftigen Beschlüssen des Landestates nicht zu unterwerfen. Das gilt namentlich für die Beschlüsse über den sogenannten Zentralrat und über die Erhebung des Termins für die Wahlen zur sächsischen Nationalversammlung (Antrag Uhlig). Daraus folgt, daß wir uns an den Wahlen zu dem sogenannten Zentralrat nicht beteiligen. Wir erkennen diesen Zentralrat nicht an. Wir fordern die Vertreter der U. S. P. D. in der Regierung auf, eventuellen Beschlüssen dieses Zentralrats nicht Folge zu leisten. Mit der Schaffung einer Verwaltungsstelle für den Landestat würde der Zentralrat beauftragt. Der Antrag Chemnitz auf Rücktritt der jetzigen Landesregierung wurde zurückgestellt.

Weiter gelanget, teils gegen die unabhängigen Stimmen, zur Annahme der Antrag Sachs (Mittler) für die Wahlen zur sächsischen Nationalversammlung, der Antrag Mühsche betreffend Teuerungszulagen für die aus dem Kriege zurückkehrenden Staatsarbeiter, und der Antrag Groß-Drasden auf Bildung von Bauernräten. Zum Schluß lenkte noch Mühsche (Planen) die Aufmerksamkeit auf die jüngsten Vorgänge im Zwickauer Arbeiter- und Soldatenrat, die zum Austritt der Mehrheitssozialisten geführt haben. Es herrschte eine große Spannung, bis Mühsche erklärte, daß er sich nicht beteiligen werde. Diese Anregung führte noch einmal zu einer lebhaften Auseinandersetzung zwischen Mehrheitssozialisten und Unabhängigen. Vorstehender Geier wollte der Konsequenzen wegen einen Bescheid nicht abgeben, da noch keine Entscheidung über den Austritt der Landesregierung seine Kompetenzen überschreite, eine Auffassung, die sein Kollege Uhlig nicht teilen konnte. Schließlich wurde im Sinne Mühsche gegen die Unabhängigen beschlossen. Schluß der Sitzung 7 1/2 Uhr abends. — Nächste Sitzung unbestimmt.

Die Nationalwahlen im besetzten Gebiet. Berlin, 27. Dezember. Auf die von der Deutschen Waffenstillstandskommission dem Oberkommando der Alliierten vorgebrachten Wünsche, daß zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung die Abwehrmaßnahmen im besetzten Gebiet zu mildern seien, sind von Paris aus noch den deutschen Behörden folgende Erklärungen zugesandt worden: 1. Die ordnungsmäßigen Verwaltungsbehörden sind befugt, ohne Einschränkung die Berichte zu versenden, die sich auf die Vorbereitungen für die Wahlen und auf die Wahlen selbst beziehen. 2. Druck- und Versammlungsfreiheit werden von den alliierten Armeen gewährt, in einem Maße, das mit der Aufrechterhaltung der Ordnung und einem einwandfreien Verhalten der Bevölkerung gegenüber den alliierten Armeen im Einklang steht. 3. Die Einreise in die besetzten Gebiete oder die Ausreise nach dem Innern Deutschlands kann den Personen gewährt werden, die im Besitz eines Passagiergedulds der ordnungsmäßigen Verwaltungsbehörden sind. Die obigen Anordnungen finden keine Anwendung auf das Gebiet Elsaß-Lothringens.

Neuer Bergarbeiterstreik in Oberschlesien Deutscher (Oberschlesien), 27. Dezember. Der ober-schlesische Bergarbeiterstreik ist erneut im Aussehen. Bei der heutigen Arbeit schloß sich die Bergarbeiter von Schwab-Dunisch-Gruben, Kubowitz-Gruben, Kroschgrube, Castellenge-Grube und der tschechischen Grube vollständig.

Für die Kriegsgefangenen. Berlin, 26. Dezember. Die Abteilung für Kriegsgefangenenfürsorge vom Roten Kreuz hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf veranlaßt, an das amerikanische Rote Kreuz das dringende Ersuchen zu richten, sich für die als baldige Rücksendung aller deutschen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, insbesondere auch der in Russland befindlichen, bei den Regierungen der beteiligten Staaten auf das Wärmste zu verwenden und bis zu ihrer Rückkehr für die Verbesserung ihrer trostlosen Lage zu sorgen.

Deutschland.
Die Auslegung der Wählerlisten. Berlin, 27. Dezember. Es sei daran erinnert, daß nach der Verordnung zur Abänderung des Reichswahlgesetzes für die Wahl zur versammlunggebenden deutschen Nationalversammlung (Nr. 887), § 2, die Wählerlisten zu jehermanns Einsicht am 30. Dezember auszuliegen sind. Die Dauer der Auslegung beträgt acht Tage, sie reicht also bis zum 6. Januar 1919. Wer in dieser Zeit nicht selbst Einsicht genommen hat oder durch andere Personen hat Einsicht nehmen lassen, muß gewärtig sein, daß er nicht in der Liste steht und sein Wahlrecht daher verliert. Es ist (nach § 8 der Wahlordnung vom 30. November) vor der Auslegung der Wählerlisten in ausgiebiger Weise bekannt zu geben, wo und wie lange die Wählerlisten zu jehermanns Einsicht ausgelegt werden. Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder bei einem von ihr ernannten Kommissar schriftlich oder zu Protokoll angeben. Solche Einsprüche sind von den Behörden binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erledigen, also spätestens bis zum 12. Januar.

Freigabe eines gelaperten Dampfers. Der von den Engländern in der Ostsee gelaperte Stettiner Dampfer Anna Lisa ist in Kopenhagen untertaucht worden. Nach der Untersuchung wurden Schiffstatistik und Mannschaft freigegeben. Verkehrseinschränkung in Württemberg. Vom 2. Januar 1919 ab werden auf allen Stationen der Staatsbahnen Württembergs Fahrkarten für Personen- und Schnellzüge an Zivilpersonen nur gegen Vorlegung eines Weiserausweises auszugeben, der auf Antrag eines Weisenden vom Vorstand der Fahrkartenausgabe oder von ihm beauftragten Beamten ausgestellt wird.

Verordnung über die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen (Landeswahlgesetz)

§ 1. Als vorläufige Vertretung des gesamten Volkes der Republik Sachsen wird eine Volkskammer gebildet, die aus 66 Abgeordneten besteht.

§ 2. 1. Die Mitglieder der Volkskammer werden in allgemeinen unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. 2. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3. 1. Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben und in Sachsen wohnen; Personen des Soldatenstandes sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen. 2. Der Wohnsitz in Sachsen ist nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung sächsischer Staatsbeamter und staatlicher Arbeiter, die außerhalb Sachsens ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sowie ihrer Angehörigen, die mit ihnen in Familiengemeinschaft leben.

§ 4. 1. Jeder Wähler hat ein Wahlrecht. 2. Wer unfähig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, 3. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 5. Wahlbar sind alle Wahlberechtigten, die seit mindestens einem Jahre sächsisch Staatsangehörige sind.

§ 6. 1. Das Staatsgebiet wird in drei Wahlkreise geteilt, die dem 28., 20. und 18. Wahlkreis nach der Anlage zum Reichswahlgesetz vom 20. November 1918 entsprechen. 2. Gewählt werden: im 1. (28.) Wahlkreis (Dresden) 25 Abgeordnete, im 2. (20.) Wahlkreis (Weipitz) 24 Abgeordnete, im 3. (18.) Wahlkreis (Chemnitz) 17 Abgeordnete.

§ 7. Für das Wahlverfahren gelten im übrigen sinngemäß die Vorschriften des Reichswahlgesetzes vom 20. November 1918, der Wahlordnung vom 11. März 1919 in der Fassung der Verordnung des Staatssekretärs des Innern vom 10. Dezember 1918 (M. V. S. 1442) sowie der Ministerialverordnung Nr. 181 I L vom 7. Dezember 1918. (Ges. u. Verordnungsbl. S. 888.)

§ 8. 1. Die durch die Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1918 unter 1. genannten Wahlkommissare sind als solche auch für die Wahlen zur Volkskammer tätig. 2. Die Wahlkreise, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter sind dieselben wie bei den Wahlen zur versammlunggebenden deutschen Nationalversammlung, soweit nicht nach dem Einseits der u. d. der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1918 unter 1. 1. unabhängigen Behörden eine Änderung geboten erscheint.

§ 9. 1. Die Wahlräume derjenigen Gemeinden, in denen Wählerlisten, die in § 3 Abs. 2. genannten Personen aufzuwachen sind, erfolgt durch das Ministerium des Innern. 2. Die Wählerlisten werden nur in einem Exemplar aufgestellt. Werden durch die Wahlvorsteher für die Wahlen zur versammlunggebenden deutschen Nationalversammlung angelegte Wählerlisten benutzt, so müssen sie entsprechend den max. Änderungen der Veränderungen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 10. 1. Die Wählerlisten werden vom 14.—21. Januar 1919 zu jehermanns Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit werden vorher unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekanntgegeben. 2. Ueber die nachträgliche Aufnahme von Angehörigen des Meeres und der Marine, die nach Ablauf der Auslegungsfrist aus dem Felde heimkehren, ergeht eine besondere Verordnung. 3. Die Wählerliste ist dem Wahlvorsteher zur Benützung bei der Wahl zu übersenden.

§ 11. 1. Die Bekanntmachung des Wahlkomitees nach § 12 Abs. 1 der Wahlordnung hat spätestens bis zum 4. Januar 1919 zu erfolgen. 2. Die Wahlvorstände sind spätestens am 14. Januar 1919 beim Wahlkommissar einzureichen. 3. Sind von den zuständigen Behörden keine Abänderungen gemäß § 8 Abs. 2. vorgenommen worden, so kann bei den nach § 10 der Wahlordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen auf die früheren Bekanntmachungen Bezug genommen werden. 4. Am Wahltag ist außer den in § 8 Abs. 4. der Wahlordnung erwähnten Druckstücken ein Auszug dieser Verordnung anzuhängen.

§ 12. Die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen finden am Sonntag, den 2. Februar 1919, statt.

§ 13. 1. Die Wahlkommission wird von den Wohlfahrtsträgern der Republik Sachsen einberufen. Sie gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst und regelt das Wahlverfahren. Sie beschließt über die Festsetzung oder Neubildung des Gesamtministeriums und bestimmt im Einvernehmen mit diesem ihre weitere Zuständigkeit und die Dauer ihrer Wirksamkeit. 2. Spätestens am Ablauf des 2. Jahres nach dem Inkrafttreten der Volkskammer finden Neuwahlen statt.

§ 14. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt sofort in Kraft. Dresden, den 27. Dezember 1918. Gesamtministerium. Dipinski.

Von Nah und Fern.

Zu Hochwasser ertrunken. Freiburg i. Br., 27. Dezember. Durch das Hochwasser des Rheins sind die Schiffsbrücken bei Remagen und Pfelsach, und die Brücken bei Salsbad und Ottenheim von der Strömung weggerissen worden. Bei dem letzteren Orte fanden 15—20 Franzosen, die mit Bergungsarbeiten beschäftigt waren, den Tod in den Fluten. Die genaue Zahl der Verunglückten konnte noch nicht ermittelt werden.

Brand und Verlog: Leipziger Buchdruckerei Wittengelschlag.

Diese Nummer umfaßt 11 Seiten.